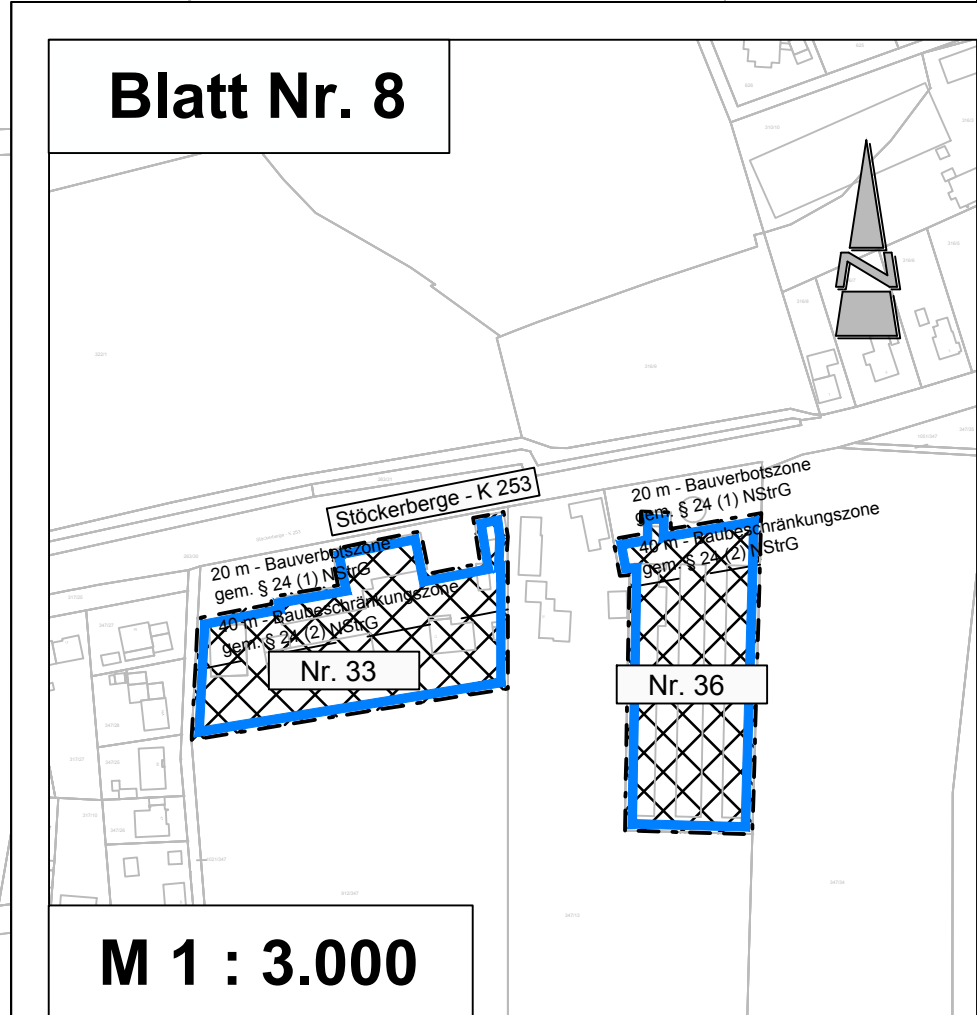
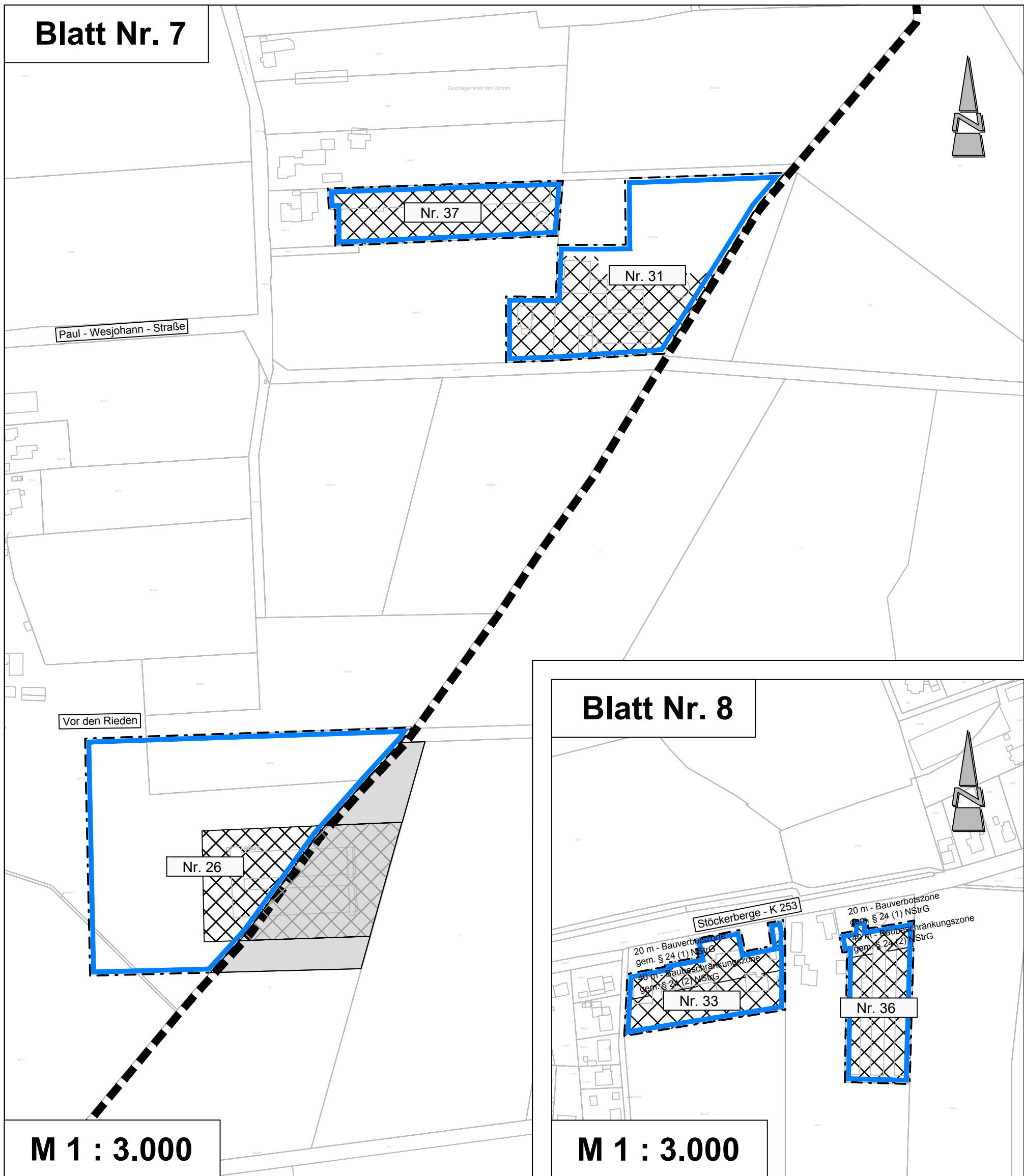
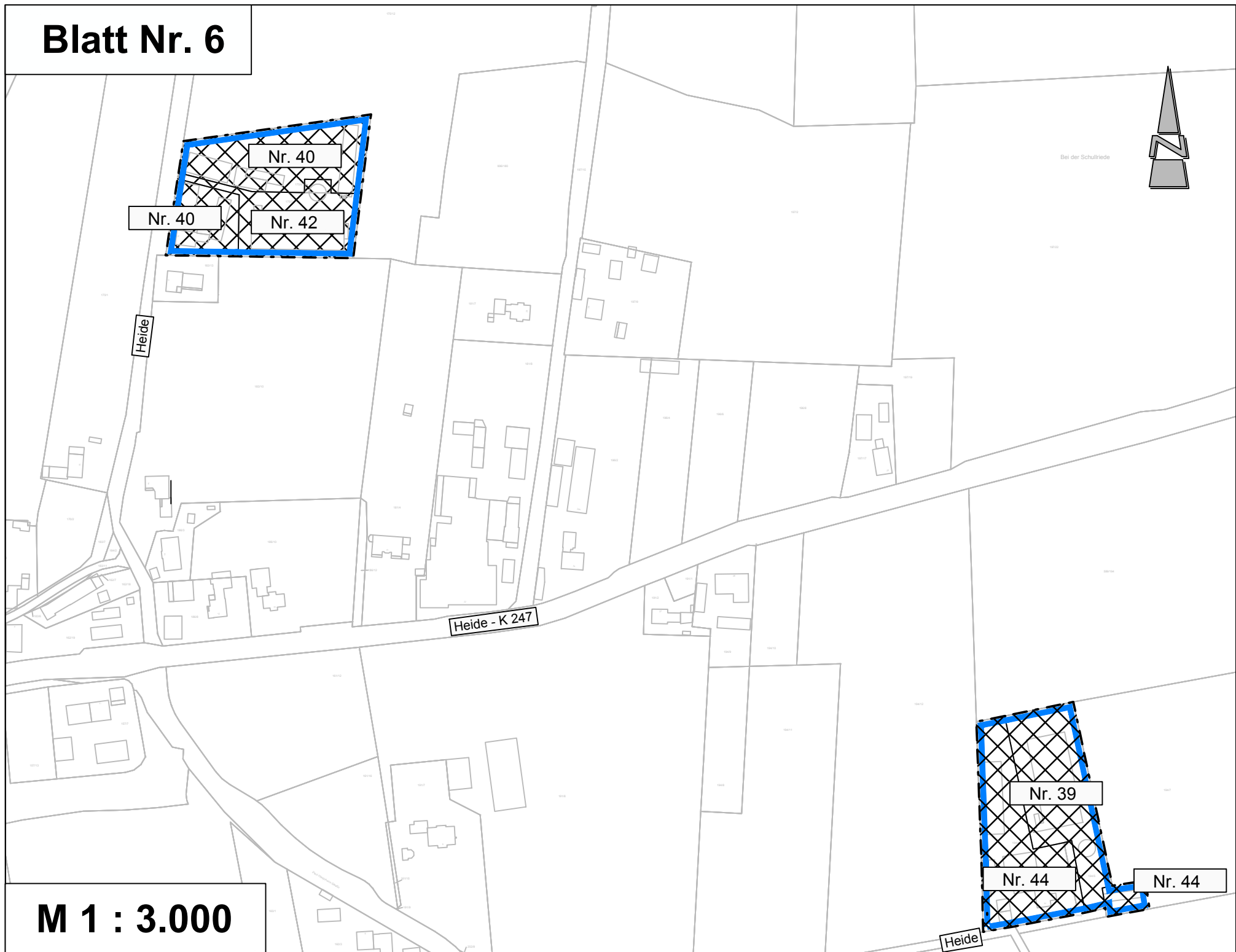
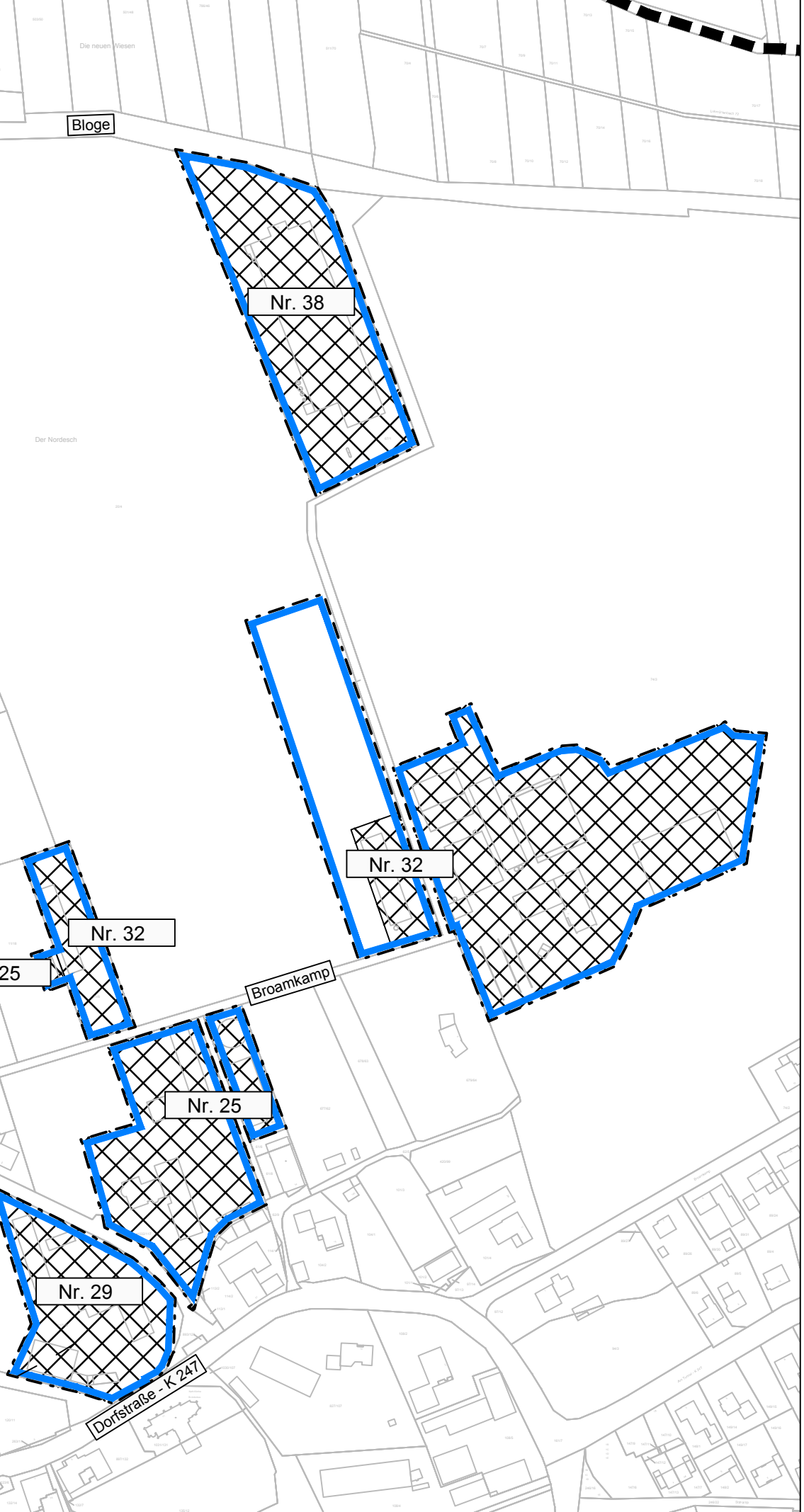
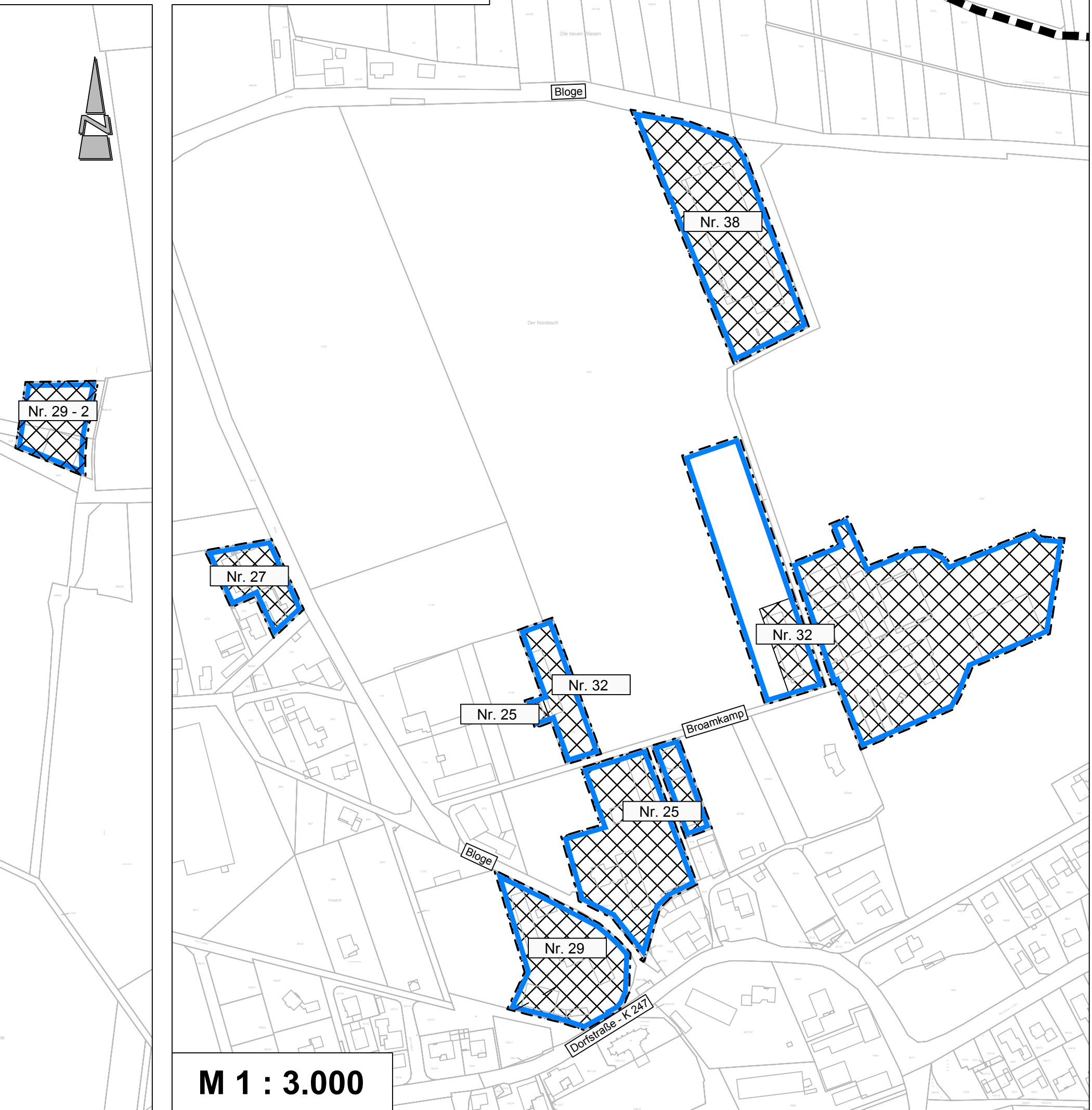
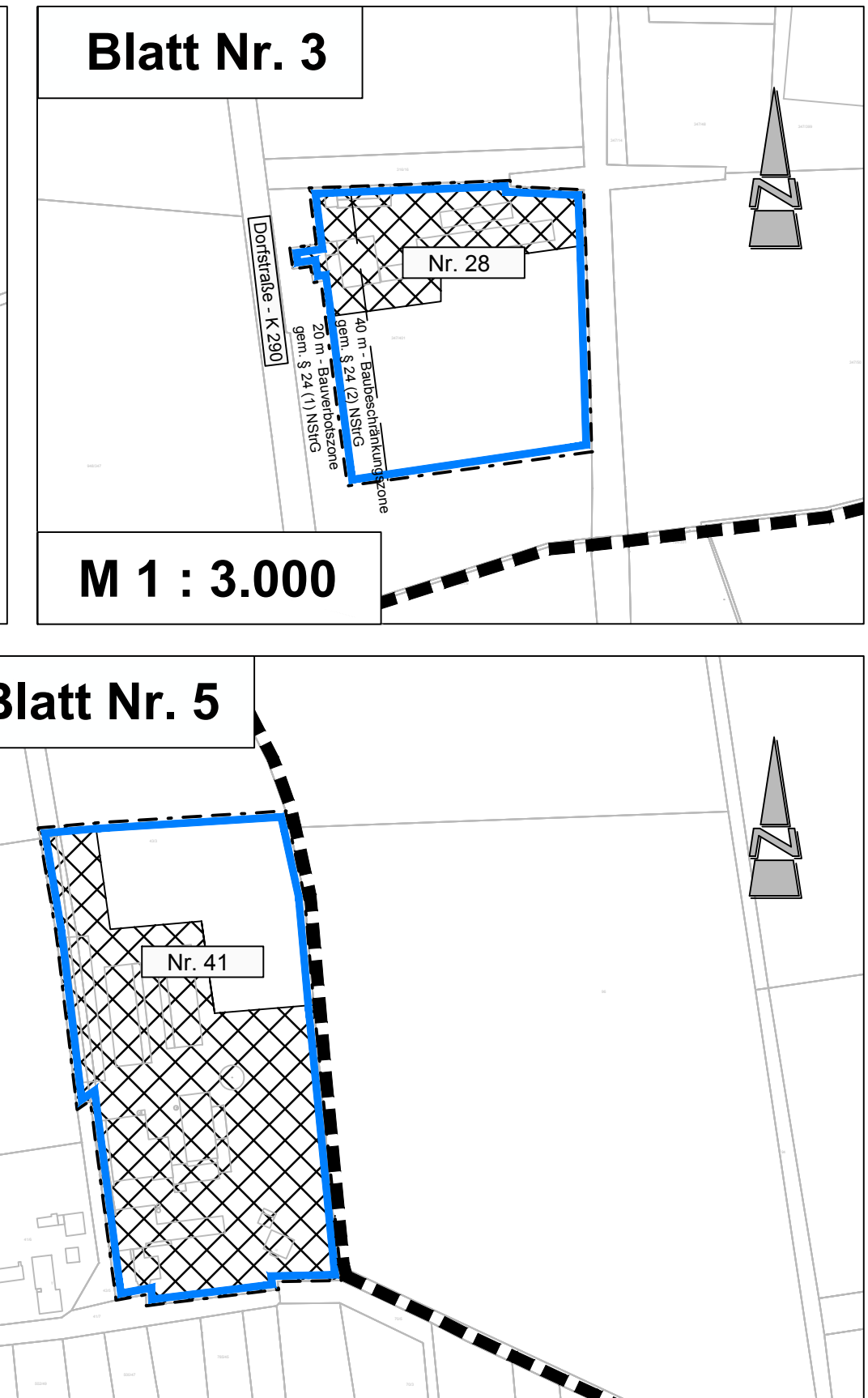
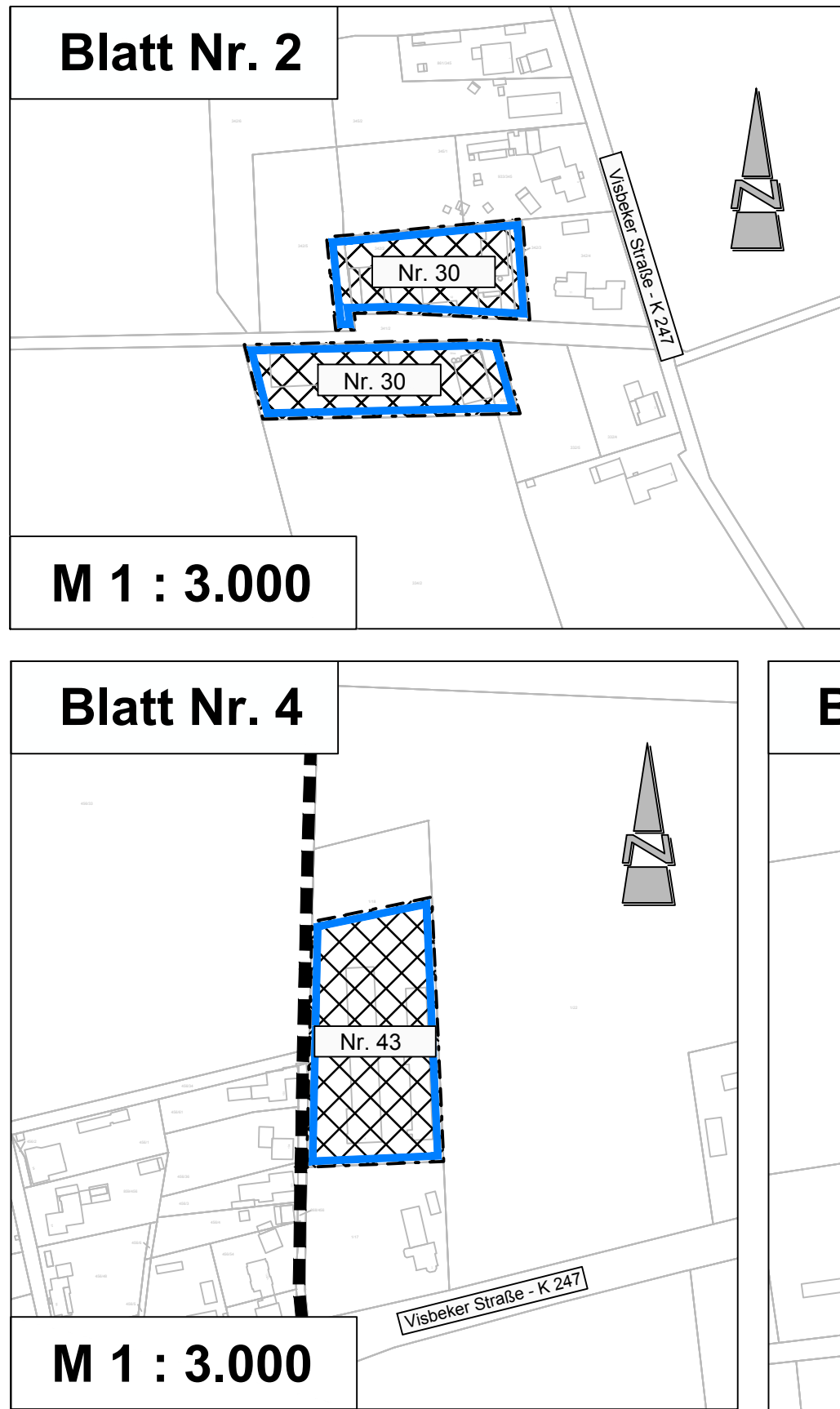
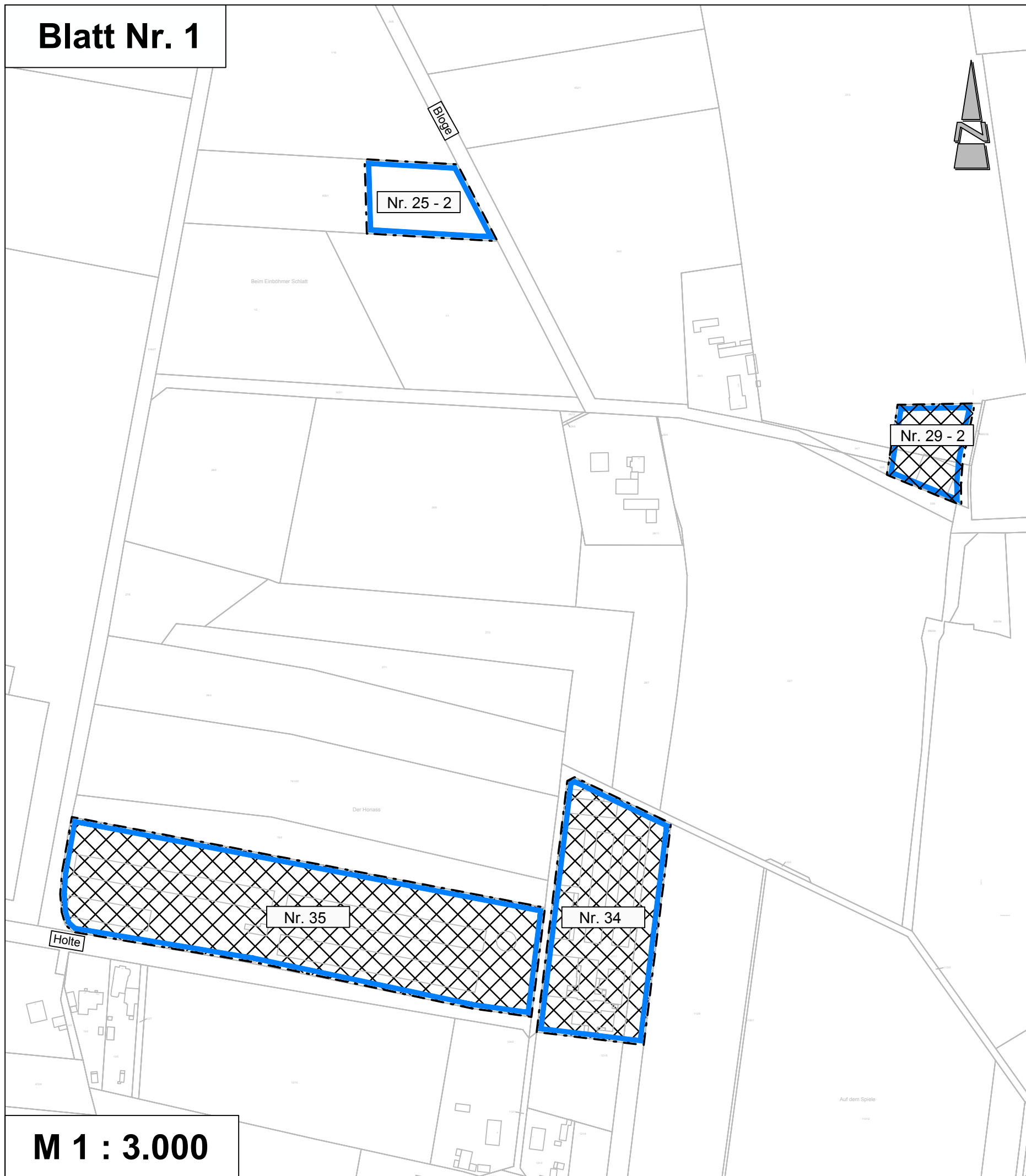
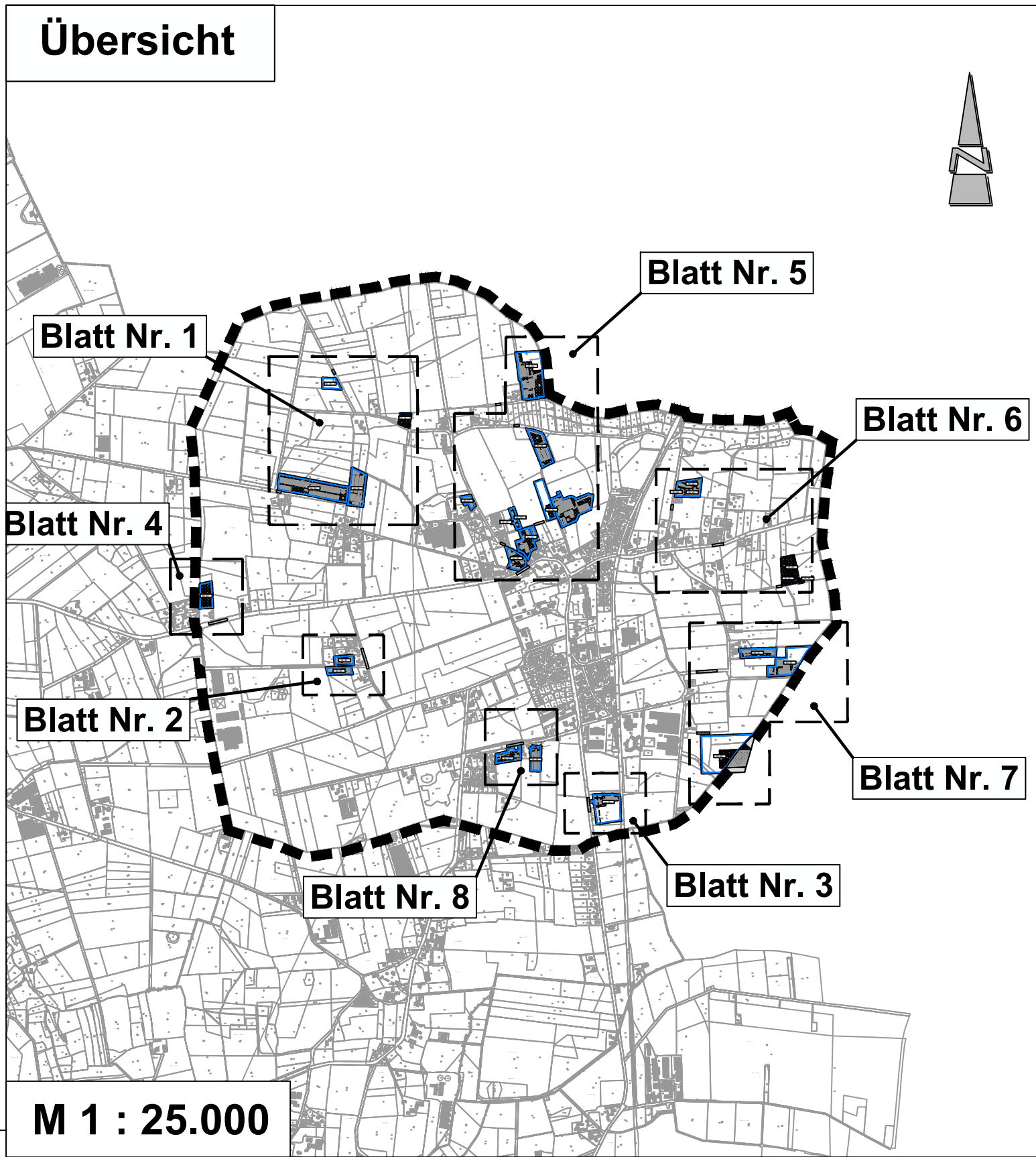


Gemeinde Visbek

Einfacher Bebauungsplan Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld"



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Visbek den einfachen Bebauungsplan Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Visbek,
..... (Siegel)
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Maßstab 1 : 10.000
© Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landesvermessung RD Oldenburg - Cloppenburg
Katasteramt Vechta

PLANVERFASSER

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.
Rastede, 18.12.2018
.....
Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)
.....
Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 nach Erörterung dem Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 29.09.2018 ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7 hat mit Begründung vom 10.10.2018 bis zum 12.11.2018 öffentlich ausgelegen.

ERNEUTE EINHOLUNG VON STELLUNGNAHMEN

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.11.2018 gemäß § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.12.2018 gegeben.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Visbek hat den einfachen Bebauungsplan Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.12.2018 in seiner Sitzung am 18.12.2018 gemäß § 10 BauGB und als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.12.2018 in seiner Sitzung am 18.12.2018 gemäß § 10 BauGB und als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" stimmt mit der Urschrift überein.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im räumlichen Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.7, "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld" sind die nach § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zulässigen Tierhaltungsanlagen (Stallanlagen) ausschließlich innerhalb der gem. § 23 BauNVO festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) zulässig.
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB freizuhalten.
Tierhaltungsanlagen im Sinne dieser Festsetzung sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rinder, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren etc. mit Tierbeständen von mehr als 10 Großvieheinheiten einschließlich der dazugehörenden
Lagerstätten für Viehfutter
Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist),
Abflutreinigungsanlagen.
Sonstige Vorhaben nach § 35 BauGB, die nicht zu den landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemäß der o.g. Definition zählen, sowie Tierhaltungsanlagen mit nicht mehr als 10 Großvieheinheiten und genehmigungsfreie Weideschutzhütten und Weideunterstände sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Planzeichenerklärung

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nr. 31 Betriebsnummern - Standorte, z.B. hier 31

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfund und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Die Herstellung neuer Zufahrten zu den Kreisstraßen und zu den Landesstraßen ist nicht zulässig. Die Erschließung hat über die vorhandenen Zufahrten zu erfolgen.
- Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 96.7 befinden sich im Einzugsgebiet des vom OÖVV betriebenen Wasserwerkes Wildeshausen. Zum Schutz des Grundwassers sind hier insbesondere bei Baumaßnahmen Auflagen zu beachten. Hierzu ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta erforderlich.
- Die Betriebsfläche 29-2 (Blatt 1) befindet sich im Schutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Wildeshausen, LH - 14 - 037 (Mast 057-058). Die Abstände zu der Hochspannungsfreileitung gem. DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) sind einzuhalten. Arbeiten, Planungen und Bauarbeiten im Schutzbereich der Leitung sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Hinweis:

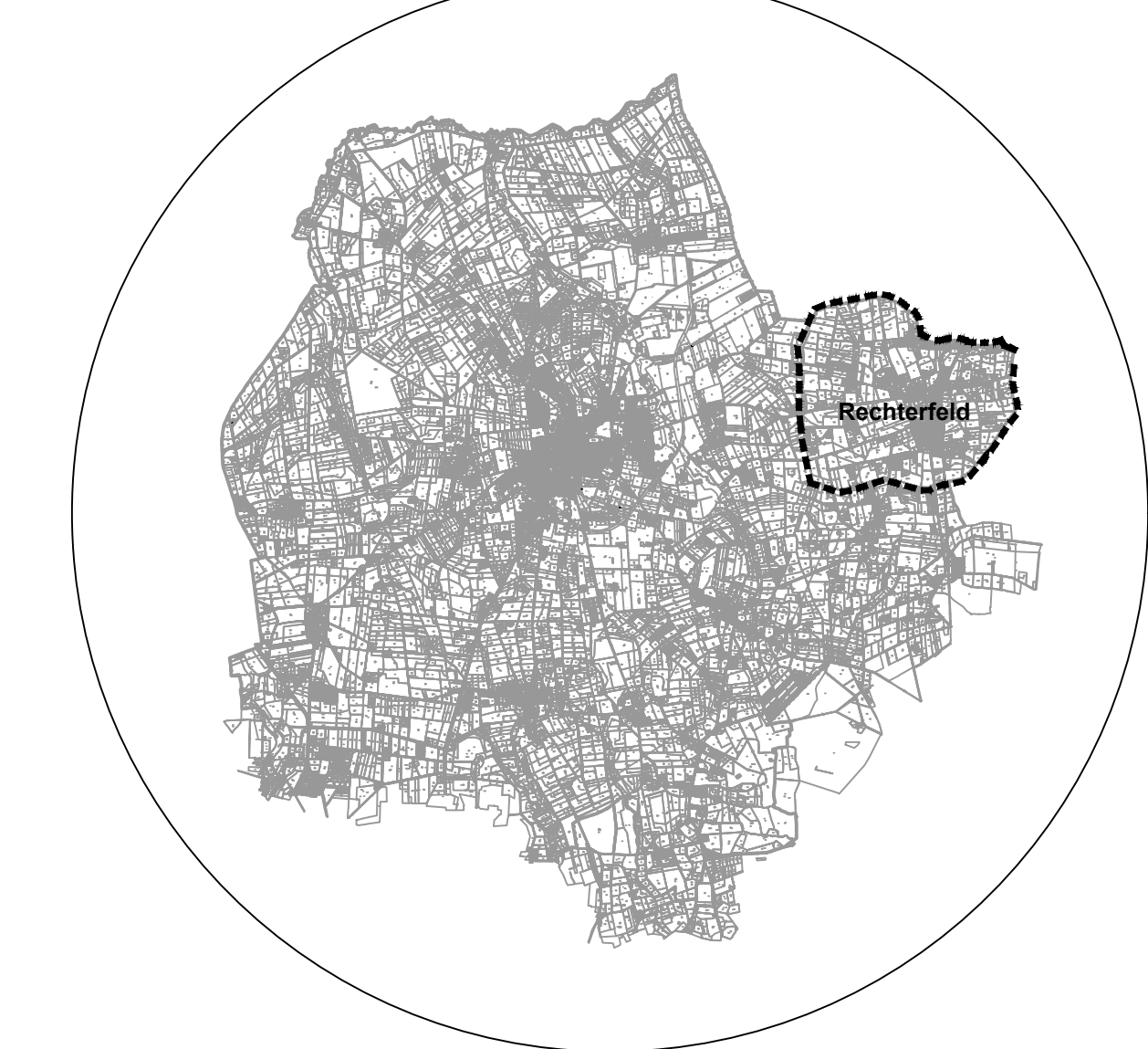
- Darstellung vorhandene Betriebsfläche
- Darstellung Entwicklungsfläche
- Darstellung vorhandene Betriebsfläche außerhalb Gemeindegebiet
- Darstellung Entwicklungsfläche außerhalb Gemeindegebiet

Gemeinde Visbek

Landkreis Vechta

Einfacher Bebauungsplan Nr. 96.7 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Rechterfeld"

Räumlicher Geltungsbereich
unmaßstäblich



Urschrift

Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

